

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

### 1. Preisangebot

Die Angebote, auch in Preislisten und Rundschreiben, sind freibleibend und unverbindlich. Preisangebote werden in Euro abgegeben und erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch die Lieferfirma.

Die in den Angeboten und Drucksachen enthaltenen Unterlagen, wie technische Daten und Messwerte, sind als Näherungswerte zu betrachten und nicht maßgebend.

### 2. Auftragserteilung

Jeder der Lieferfirma oder ihren Vertretern und Reisenden erteilte Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn ihn die Lieferfirma schriftlich bestätigt hat. Desgleichen bedürfen mündliche Abmachungen, insbesondere Preisabreden oder Abweichungen von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Lieferfirma.

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen mit der Lieferfirma abgeschlossenen Geschäfte. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### 3. Preise

Zur Berechnung kommen die am Tag des Beginns der in Auftrag gegebenen Beschichtungsarbeiten bzw. am Tage der Lieferung gültigen Preise, sofern nicht Festpreise vereinbart und schriftlich bestätigt worden sind.

### 4. Nebenleistungen

Nebenleistungen gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden im Stundennachweis verrechnet. Zu Nebenleistungen zählen alle erforderlichen, vorbereitenden Arbeiten, wie:

- Reinigung industriell stark verschmutzter Scheiben,
- Demontage störender Einrichtungen,
- Schaffung des freien Zugangs zu den zu beschichtenden Scheiben

und alle Arten von Gerüst- und Vorrichtungsbau.

Größere Gerüste werden in der Regel vom Auftraggeber gestellt oder durch die Lieferfirma in Auftrag gegeben und dem Auftraggeber mit Aufschlag des von der Lieferfirma erbrachten Zeitaufwandes für Bestellung und Organisation in Rechnung gestellt.

### 5. Ausführung

Den Anordnungen des Beschichtungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Arbeitsmöglichkeiten in sauberer, zugfreier Luft ohne unterschiedliche Raumtemperaturen oder Temperaturschwankungen sind Bedingung.

Jede Behinderung des Beschichtungspersonals oder Veränderung der Arbeitsverhältnisse kann zu Sach- und Materialschäden, Personenschäden, mangelhafter Beschichtungsleistung und Arbeitsverzögerung führen. Alle daraus resultierenden Kosten, wie Schadensregulierung, Neuausführung mangelhafter Beschichtungen, Stundenlöhne für Arbeitsverzögerung, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die vom Beschichtungspersonal angeordneten Maßnahmen für eine bestimmte Zeitdauer nach der Beschichtung unterliegen denselben Einhaltungsbedingungen.

### 6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird unter dem Tag der Fertigstellung bzw. der Teilfertigstellung ausgestellt.

Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungsdatum. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum durch Banküberweisung zu erfolgen, unbeschadet des Rechtes der Mängelrüge. Bei dieser hat der Auftraggeber kein Recht zu Aufrechnung oder Zurückhaltung.

Skontoabzüge sind in jedem Fall unzulässig.

Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über den banküblichen Zins- oder Provisionssätzen berechnet. Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten.

Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und Festlegung der Bedingungen angenommen.

### 7. Lieferzeit

Termine für die Fertigstellung von Beschichtungsarbeiten werden nicht genannt. Es können nur ungefähre, unverbindliche Lieferzeiten angegeben werden.

Hindernisse, die außerhalb des Willens der Lieferfirma oder ihres Unterlieferanten liegen, wie z. B. Streik, Betriebsstörungen, Arbeitermangel, Arbeitsanhäufung, Verzögerung in der Anlieferung, ungünstige Wetterlage, bauliche Maßnahmen oder Veränderungen am Auftragsobjekt- usw. erlauben das Hinausschieben der Ausführung bis zur Beseitigung der Behinderung und berechtigen überdies die Lieferfirma zum Rücktritt vom Vertrag. Sind der Lieferfirma bis zum Auftreten der Behinderung bei Rücktritt vom Vertrag bereits Kosten entstanden, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers. Teilausführungen sind zulässig und erlauben sofortige Rechnungsstellung für das Teilobjekt.

Schadensersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Ausführung oder wegen Rücktritts vom Vertrag sind in jedem Falle ausgeschlossen.

### 8. Rücktrittsrecht

Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die nach Auffassung der Lieferfirma geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu beeinträchtigen, so ist die Lieferfirma berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Derartige Umstände berechtigen die Lieferfirma ferner, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des infolgedessen ihr entstandenen Schadens zu verlangen.

Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist grundsätzlich nicht gegeben. Im Falle des Rücktritts des Auftraggebers wird Ersatz für alle entstandenen Unkosten und für entgangenen Gewinn gefordert.

### 9. Gewährleistung.

Für Mängel an den ausgeführten Arbeiten räumt die Lieferfirma unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche und unter Berücksichtigung der im nachstehenden Text beschriebenen Haftungsausschlüsse folgende Gewährleistungen ein:

Garantie für die Ausführung nach VOB/B	2 Jahre
Garantie für die Wirkungskonstanz des Materials	5 Jahre

(Zulässiges Nachlassen der nach der Beschichtung vorhandenen Schutzwirkung nach 5 Jahren: 5%).

Die Lieferfirma haftet nicht für unmittelbare Schäden, die dem Auftraggeber, wenn auch schuldhaft, durch die Ausführung entstehen, sowie für über den Schaden an der gelieferten Sache hinausgehende Schäden – Mängelfolgeschäden.

Haftungsausschluss ist gegeben, wenn Mängel an der Beschichtung entstehen durch:

- Scheiben, die zum Zeitpunkt der Beschichtung Sprünge oder Beschädigungen der Glasoberfläche aufweisen,
- höhere Gewalt, wie Unwetter und Katastrophen,
- Einwirkung von chemischen Substanzen, Dämpfen, Abgasen usw.
- mechanische Einwirkung,
- Nichtbeachtung der Reinigungs- und Pflegevorschriften und falsche Reinigung.

Beanstandungen über Schäden an der Ausführung müssen innerhalb von 2 Jahren nach der Beschichtung der Lieferfirma schriftlich mitgeteilt werden. Danach kann die Lieferfirma eine Reklamation nicht mehr berücksichtigen.

Die Beanstandung wird von der Lieferfirma geprüft und im Anerkennungsfall schriftlich bestätigt. Termine dürfen für eine fällige Garantiebeschichtung nicht vorgeschrieben werden.

### 10. Versicherungen

Um die durch die Beschichtung der Scheiben entstandene Werterhöhung für den Schadensfall des Glasbruches abzudecken, empfiehlt die Lieferfirma dem Auftraggeber, die Beschichtung seiner Scheibe dem Glasversicherer anzuzeigen.

### 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Lieferfirma.

### Zusatzbedingungen für Warenanlieferungen

#### 12. Versand

Die Gefahr – auch bei frachtfreier Versendung – geht auf den Besteller über, sobald die Ware das Lager der Lieferfirma verlassen hat. Die Lieferfirma wird unter Ausschluss jeder eigenen Haftung nur bei ausdrücklichem Auftrag des Bestellers zu dessen Lasten eine Versicherung gegen Transportschäden veranlassen.

Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit der Lieferfirma, unfrei ab Lager gegen Berechnung der Auslagen und mangels Weisung des Bestellers nach Wahl der Lieferfirma.

Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich Verpackung, die billigst berechnet und nicht zurückgenommen wird. Für die Verpackung wird keine Haftung übernommen.

Hat der Besteller über Sendungen, die ihm als versand- bzw. abholbereit angezeigt wurden, trotz nochmaliger Aufforderung nicht verfügt, so geht mit dem Ausgang der Anzeige über die Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.

Angelieferte Sendungen hat der Besteller, unbeschadet der ihm etwa zustehenden Gewährleistungsansprüche, auf jeden Fall anzunehmen. Geschieht dies nicht, so gehen die Kosten einer Einlagerung bei Dritten und die sich hieraus ergebende Gefahr auf jeden Fall zu Lasten des Bestellers.

Rücksendungen dürfen nur erfolgen und werden nur dann angenommen, wenn das schriftliche Einverständnis der Lieferfirma vorliegt.

#### 13. Gewährleistung

Für Mängel der Ware, zu denen auch das Fehlen bestimmter ausdrücklich zu-gesicherter Eigenschaften gehört, haftet die Lieferfirma unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche wie folgt:

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware, andere Mängel innerhalb einer Woche nach dem Auftreten derselben der Lieferfirma schriftlich anzuzeigen.

Im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges nachweislich fehlerhafte oder erhebliche Abweichung aufweisende Waren werden, rechtzeitige Mängelanzeige und Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers vorausgesetzt, nach Wahl der Lieferfirma innerhalb angemessener Frist kostenlos ausgetauscht oder instandgesetzt.

Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Versandes der Ware ab in 3 Monaten.

Alle weiteren Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Minderung, Wandlung, Schadensersatz, Folgeschäden oder auf Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen; es sei denn, dass die Lieferfirma eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist für die Behebung eines von ihr zu vertretenden Mangels ungenutzt verstreichen lässt oder wenn ihr die Behebung eines Mangels endgültig unmöglich ist. Nur in diesem Falle kann der Besteller Wandlung oder Minderung verlangen. Die Wandlung kann jedoch nur gefordert werden, wenn das Interesse des Bestellers an der Ware bei objektiver Würdigung aller Umstände zu verneinen oder so wesentlich beeinträchtigt ist, dass ihm die Abnahme der Waren nicht zugemutet werden kann. Gefahr auf jeden Fall zu Lasten des Bestellers.